



**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

Vorsteher

10.08.2020

GENEHMIGUNG

Kommunaler Gesamtplan Verkehr der Gemeinde Würenlos

Sachverhalt

1. Formelle Rahmenbedingungen

1.1 Verfahrensdaten

Vorläufige Beurteilung	18. Juni 2019
Öffentliche Mitwirkung	18. Oktober bis 18. November 2019
Beschluss Gemeinderat	20. April 2020

Die Abteilung Verkehr hat den Kommunalen Gesamtplan Verkehr (KGV) der Gemeinde Würenlos unter Einbezug der betroffenen kantonalen Fachstellen geprüft und die vorläufige Beurteilung mit Datum vom 18.06.2019 verfasst. Die Gemeinde hat den KGV entsprechend überarbeitet und eine öffentliche Mitwirkung (§ 3 Bauverordnung (BauV)¹ durchgeführt. Die Verfahrensvoraussetzungen für die Genehmigung des KGV sind somit erfüllt.

Die Gemeinde Würenlos reichte schliesslich am 12. Mai 2020 ihren KGV mit Stand vom 20.04.2020 zur Genehmigung bei der Abteilung Verkehr ein.

1.2 Zuständigkeiten

Der Gemeinderat beschliesst und das zuständige Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) genehmigt den KGV (§ 54a Abs. 1 Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (BauG)².

1.3 Erfordernis des KGV

§ 54a Abs. 2 BauG hält die Gründe fest, die die Erarbeitung eines KGV für eine Gemeinde erforderlich machen. Der KGV Würenlos enthält keine Massnahme, die die Erarbeitung eines KGV erfordern. Massnahme 12 "Vorgaben Parkplatzerstellungspflicht" sieht die *Ermöglichung* von autoarmem oder autofreiem Wohnen vor, sieht aber von einer Verpflichtung dazu ab. Massnahme 16 "Parkierungsreglement" sieht vor, die Parkierung auf öffentlichem Grund verstärkt zu reglementieren. Da aber keine Bewirtschaftung auf *privatem* Grund vorgesehen ist, ist § 54a Abs. 2 BauG auch in diesem Fall

¹ Bauverordnung vom 25. Mai 2011 (BauV), SAR 713.121
² Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen vom 19. Januar 1993 (Baugesetz, BauG), SAR 713.100

nicht anwendbar. Die Gemeinde Würenlos hat daher ihren KGV aus freien Stücken erarbeitet, was wir sehr begrüßen.

1.4 Gegenstand der Genehmigung

Zu genehmigen sind die von der Gemeinde im Genehmigungsverfahren bezeichneten Genehmigungsinhalte. Im Falle des KGV Würenlos sind dies die Ziele gemäss Kapitel 7.

1.5 Auswirkungen der Genehmigung

Durch die Genehmigung werden die Zielsetzungen des KGV für den Kanton behördenverbindlich. Dies bedeutet, dass diese in weiteren Planungen berücksichtigt werden müssen. Zudem unterstützt der Kanton im Rahmen seiner Zuständigkeiten die Gemeinden bei der Erreichung der Zielsetzungen des KGV. Die Festlegung der konkreten Massnahmen zur Zielerreichung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Gemeinde. Sie sind in den ihnen zugewiesenen Verfahren zu bearbeiten.

Sowohl die Massnahmen als auch die Teilpläne (Bestand und Geplantes) des KGV sind nicht Teil des Genehmigungsinhalts. Sie sind für den Kanton nicht verbindlich und lassen keine Planungs- und Realisierungsverpflichtungen zulasten des Kantons ableiten. Vor allem die Teilpläne stellen für den Kanton jedoch eine wichtige Beurteilungsgrundlage in offenen Planungsfragen dar. Im Rahmen der vorläufigen Beurteilung hat der Kanton bereits seine Haltung zu den verschiedenen Vorhaben der Gemeinde zum Ausdruck gebracht. Diese Stellungnahme gilt weiterhin.

Für die Gemeinde hingegen ist durch den Beschluss des Gemeinderats der gesamte KGV (inkl. Massnahmen und Teilpläne) behördenverbindlich. Das bedeutet, dass sie angehalten ist, die vorgesehenen Massnahmen und Vorhaben umzusetzen, sofern keine Rechtsschutzinteressen oder zum jetzigen Zeitpunkt unbekannte Sachverhalte entgegenstehen.

2. Beurteilung der Vorlage

Die Genehmigung durch das BVU erfolgt unter der Voraussetzung, dass Bericht und Teilpläne gemäss den Anträgen des Kantons im Rahmen der vorläufigen Beurteilung angepasst wurden. Die Voraussetzungen für die Genehmigung sind in den Empfehlungen zum KGV (2017), Seite 24, zusammengefasst.

2.1 Der Erläuterungsbericht

a) Mindestinhalte

Im KGV-Bericht sind die Mindestinhalte (siehe Empfehlungen zum KGV, Seite 15) zu thematisieren.

Die Voraussetzung ist erfüllt.

b) Zielsetzungen

Die Zielsetzungen des KGV müssen mit übergeordneten Festlegungen, Interessen und Zielen vereinbar sein sowie gültigem Recht entsprechen.

Die Voraussetzung ist erfüllt.

2.2 Die Teilpläne

a) Teilpläne

Der KGV hat mindestens vier separate Teilpläne für die Bereiche motorisierter Individualverkehr, öffentlicher Verkehr, Radverkehr und Fussverkehr zu beinhalten.

Die Voraussetzung ist erfüllt.

b) Musterlegenden

Die Pflichtinhalte der Musterlegenden gemäss Empfehlungen zum KGV (2017) sind in den Teilplänen umzusetzen.

Die Voraussetzung ist erfüllt.

c) Übergeordnete Festlegungen

Kantonale und nationale Festlegungen sind in den Teilplänen korrekt darzustellen, zu bezeichnen und zu klassieren.

Die Voraussetzung ist erfüllt.

2.3 Gesamtbeurteilung

Die an Bericht und Teilpläne gestellten Anforderungen sind im KGV Würenlos erfüllt.

Wir weisen jedoch wie schon in der vorläufigen Beurteilung darauf hin, dass der Wunsch der Gemeinde, Tempo 30 auf den Kantonsstrassen einzuführen, nicht den kantonalen Vorgaben entspricht. Der Kanton Aargau plant weiterhin keine Signalisation von Tempo 30 auf Kantonsstrassen. Die entsprechenden Massnahmen sind nicht Genehmigungsinhalt und daher für den Kanton nicht verbindlich.

Der KGV Würenlos kann genehmigt werden.

Beschluss

Der Kommunale Gesamtplan Verkehr der Gemeinde Würenlos vom 20. April 2020 wird genehmigt.


Stephan Attiger
Regierungsrat

Verteiler

- Gemeinderat Würenlos, Schulstrasse 26, 5436 Würenlos
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Generalsekretariat
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Verkehr (mit Akten)
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Raumentwicklung
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Tiefbau